

Fritz Schwegler, Fürsprecher Notar
Urs Fasel, Dr. iur. Fürsprecher Notar
Christine Güntensperger, lic.iur.
Michel Wyder, lic.iur. Rechtsanwalt

Büro Bern
Urs Fasel
Christine Güntensperger
Michel Wyder
Effingerstrasse 8
Postfach 8121, 3001 Bern
Tel. + 41 (0) 31 380 58 58
Fax + 41 (0) 31 380 58 59

Schwegler
Fasel
& Partner

Rechtsanwälte
Notariat
Mediation

Büro Laupen
Fritz Schwegler
Christine Güntensperger
Bärenplatz 1
Postfach 24
3177 Laupen
Tel. + 41 (0) 31 740 52 11
Fax + 41 (0) 31 740 52 19

www.schwegler-partner.ch

Informationsschreiben an Privatpersonen

Gefährden Schenkungen und Erbvorbezüge AHV-Ergänzungsleistungen?

Einleitung

Je älter Menschen werden, desto eher stellen sie sich die Frage, ob sie der nachfolgenden Generation Vermögenswerte "lieber mit der warmen Hand", das heisst zu Lebzeiten vermachen sollen. Bei Ausrichtung von Schenkungen oder Erbvorbezügen sind allerdings auch die längerfristigen Folgen zu bedenken: Die Weitergabe von Vermögenswerten kann Einfluss auf den Anspruch auf AHV-Ergänzungsleistungen haben. Den meisten Menschen ist bekannt, dass die Höhe der Heimkosten von der Vermögenslage des Heimbewohners abhängt. Es wäre hingegen ein Irrglaube zu meinen, man könne sein Vermögen kurz vor dem Eintritt in ein Heim an die Nachkommen verschenken und müsste dann im Heim weniger bezahlen.

Während das letzte Informationsschreiben den Rechtsfragen nachging, ob und inwiefern Verwandte eine Unterstützungspflicht trifft, widmet sich das vorliegende Informationsschreiben den möglicherweise unliebsamen Folgen, welche Schenkungen und Erbvorbezüge in einem späteren Zeitpunkt haben können.

Von den Grundsätzen

Sowohl die AHV als auch die IV waren ursprünglich als blosse Basisversicherungen konzipiert: Die Renten bildeten lediglich die Basis, auf welcher Leistungen aus anderen Quellen "aufzustocken" waren (Maurer, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Bd. II, 2. A. Bern 1998, S. 259). Zweck des im Jahre 1965 neu eingeführten Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) war, bedürftigen älteren Menschen, Hinterlassenen und Invaliden einen *Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu gewähren*, so dass zusammen mit den Renten der AHV/IV sowie allfälligen weiteren Einkommen auch älteren

Menschen ein ausreichendes Mindesteinkommen gesichert werden kann. Merkmal der Ergänzungsleistungen ist dabei, dass diese zu den AHV/IV-Renten hinzukommen.

Problemstellung

Werden Schenkungen oder Erbvorbezüge ausgerichtet, stellt sich die Frage, ob damit für alle Zukunft, selbst bei einem Heimeintritt, Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) verwirkt werden. Zu erläutern ist also die Frage, welche Bedeutung Schenkungen oder Erbvorbezüge für das spätere Gesuch für Ergänzungsleistungen haben.

Anhand von drei praktischen Beispielen wird nachfolgend skizziert, wie die weggegebenen Vermögenswerte im späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit einem Gesuch um Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden.

Abtretung einer Liegenschaft zum amtlichen Wert

Es kommt hin und wieder vor, dass die Eltern eine Liegenschaft zum amtlichen Wert, unter Überbindung der ausstehenden Hypothekarschulden, der nächsten Generation abtreten. Beträgt etwa der amtliche Wert einer Liegenschaft CHF 800'000.00, und die Hypothekarschulden im Zeitpunkt der Übertragung CHF 400'000.00, so ist grundsätzlich von einem Verzichtvermögen von CHF 400'000.00 auszugehen.

Gestützt auf Art. 17a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen ist der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um CHF 10'00.00 zu vermindern, erstmals möglich im übernächsten Jahr, das auf den Verzicht folgt. Mit andern Worten: Wenn die entsprechende Übertragung im Jahr 1990 stattgefunden hat, kann im Jahr

2002 vom Verichtsvermögen der Betrag von CHF 100'000.00 abgezogen werden.

Zusammengefasst:

Amtlicher Wert Liegenschaft	CHF 800'000
./. Hypothekarschulden	<u>CHF 400'000</u>
Zwischenergebnis	CHF 400'000

Verzicht 1990

./. Amortisation 1992-2002 (10 x CHF 10'000)	<u>CHF 100'000</u>
Verichtsvermögen pro 2002	CHF 300'000

Von diesem Verichtsvermögen pro 2002 wird überdies ein Ertrag des Verichtsvermögens für die Anspruchsberechnung für Ergänzungsleistungen im Rahmen des neuen Einkommens angerechnet, im konkreten Fall würde dieser Betrag CHF 3'900.00 ausmachen.

Zusammenfassend werden bei einem Vermögensverzicht sowohl ein Verichtsvermögen aufgerechnet, wobei sich der Verichtsvermögen ab dem übernächsten Jahr der Vermögensübertragung jeweils pro Jahr um CHF 10'000.00 vermindert, sowie ferner im Rahmen des Einkommens ein Ertrag des Verichtsvermögens aufgerechnet.

Abtretung einer Liegenschaft unter Vorbehalt des Wohnrechtes

Sollte im Rahmen einer Abtretung der Liegenschaft an die nächste Generation zu Gunsten der Eltern ein Wohnrecht eingeräumt werden, ist im Rahmen der Berechnungen für die Ergänzungsleistungen auch der Kapitalwert des Wohnrechtes mit zu berücksichtigen. Als Beispiel diene wiederum die Abtretung einer Liegenschaft mit amtlichen Wert von CHF 800'000.00 sowie Hypothekarschulden von CHF 400'000.00. Angenommen wird, dass der Kapitalwert des Wohnrechtes (im Zeitpunkt der Abtretung) CHF 200'000.00 betrug, und die Abtretung im Jahr 1988 stattfand.

Schematisch zusammengefasst:

Amtlicher Wert Liegenschaft	CHF 800'000
./. Hypothekarschulden	<u>CHF 400'000</u>
Zwischenergebnis	CHF 400'000
./. Kapitalisiertes Wohnrecht	<u>CHF 200'000</u>
Verichtsvermögen 1988	CHF 200'000
./. Amortisation Art. 17a ELV 1990-2002, 12 x CHF 10'000	<u>CHF 120'000</u>
Verichtsvermögen pro 2002	CHF 80'000

+ Ertrag Verichtsvermögen CHF 1'040
(1,3 % pro Jahr)

Konsequenzen für die Berechnung der Ergänzungsleistung

Im Rahmen der Berechnung der Ergänzungsleistungen sind die Ausgaben, wie namentlich der Lebensbedarf, die Krankenkassenprämien, der Nettomietzins sowie die Nebenkostenpauschale den jeweiligen Einnahmen und Vermögen gegenüberzustellen.

Während die Ausgabenseite vorliegend bei Seite gelassen wird, interessiert vor allem die Berechnung der Einnahmen und des Vermögens. Schematisch kann die Berechnung für den zweitgenannten Fall wie folgt skizziert werden:

Einnahmen (Beispiel)

- AHV-Rente Witve	CHF 1'800	CHF 21'600
- Vermögensertrag (brutto)	CHF 400	
- Zinsertrag aus Vermögensverz.	CHF 1'040	
- Wohnrecht	<u>CHF 4'440</u>	
Zwischentotal		CHF 27'440

Vermögen

- Sparguthaben	CHF 40'000
- Verichtsvermögen	CHF 200'000
./. Amortisation	<u>CHF 120'000</u>
Art. 17a ELV	CHF 80'000

abzüglich Freibetrag	<u>CHF 25'000</u>
Anrechenbares Vermögen	CHF 95'000

als Einkommen anrechenbar sind 1/10 9'500
(sofern im Altersheim in der Regel: 1/5)

Total anrechenbare Einnahmen CHF 36'940

Aus diesem Rechenbeispiel ist unter anderem ersichtlich, dass bei einer späten Vermögensabtretung die Amortisation nach Art. 17a ELV nicht ausgeschöpft wird, oder anders ausgedrückt: Aus Sicht der Ergänzungsleistungen sollten Schenkungen oder Erbvorbezüge möglichst frühzeitig erfolgen, damit nicht Vermögensbeträge angerechnet werden, welche sich gar nicht mehr im Vermögen der schenkenden Elternteile befinden. Überdies ist zu beachten, dass vom anrechenbaren Vermögen jeweils 1/10 (Regel) als Einkommen anrechenbar ist, was insbesondere bei grösseren Vermögensbeträgen von wesentlicher Bedeutung ist: Das Vermögen kann im Alter dahin schmelzen wie der Schnee in der Frühlingssonne, so dass in jedem Fall zu prüfen ist, ob die Liegenschaft,

allenfalls unter Vorbehalt eines Wohn- oder Nutzungsrechtes, übertragen werden soll.

Anrechenbarkeit bei Vorbehalt der Nutznießung

Beliebt ist immer wieder die Abtretung einer Liegenschaft an die Kinder unter Vorbehalt eines Nutznießungsrechtes nach Art. 745 ff. des Zivilgesetzbuches. Dabei stellt sich die Frage, wie dieser Vorgang für das Recht der Ergänzungsleistungen rechtlich zu erfassen ist (vgl. dazu ausführlich Bundesgerichtsentscheid (kurz: BGE) 122 V 394 ff. sowie ZBGR 79/1998, S. 341 – 348). Im konkret entschiedenen Fall verschenkte der nachmalige Beschwerdeführer seine Liegenschaft unter Vorbehalt einer lebenslänglichen und unentgeltlichen Nutznießung für sich und seine Frau seinem Sohn G., in der Folge stellte er das Begehren um Ausrichtung einer höheren Ergänzungsleistung und rügte vor Bundesgericht, dass die vor über einem Jahr dem Sohn übereignete Liegenschaft *immer noch ihm als Vermögen angerechnet* werde. Das Bundesgericht hielt zunächst den Grundsatz fest, dass die Verordnung über die Ergänzungsleistung bei der Vermögensbewertung nicht danach unterscheidet, ob Vermögen *tatsächlich noch vorhanden ist oder ob es an Dritte abgetreten* worden ist (beispielsweise durch normalen Verkauf oder durch Schenkung). Die Gerichte prüften im konkreten Fall daher zu Recht die Höhe der Gegenleistung des Sohnes. Im konkreten Fall wurde die Liegenschaft ohne Schulden übertragen, weshalb die Einräumung der lebenslänglichen und unentgeltlichen Nutznießung die einzige Gegenleistung darstellte. Das Bundesgericht bestätigte seine Praxis, wonach für die wertmässige Ermittlung der Gegenleistung vom Mietwert der Liegenschaft im Zeitpunkt der Handänderung resp. der Einräumung der Nutznießung auszugehen ist, wobei dieser Mietwert zu kapitalisieren ist (unter Verweis auf BGE 120 V 168). Für die Bewertung der Leistung ist auch der kantonale Steuerwert massgebend, mithin der kantonal steuerliche *Eigenmietwert*. Fällt die Nutznießung beiden übertragenden Ehegatten zu, so ist der höhere der beiden Kapitalisierungswerte (welcher gemäss neuerer und konstanter Rechtsprechung nach den Kapitalisierungstabellen der eidgenössischen Steuerverwaltung vorzunehmen ist) massgebend, die sich bei Anwendung des für den Mann und des für die Frau massgebenden Umrechnungsfaktors ergeben. Im konkreten Fall berechnete sich der Wert der Gegenleistung auf CHF 130'167.00, so dass zu prüfen war, ob

sich Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis die Waage hielt, was das Bundesgericht bei einer Bandbreite von rund 10 % annimmt. Mit andern Worten: Verspricht die übernehmende Partei dem Abtreter Gegenleistungen, etwa durch Übernahme von grundpfandgesicherten Schulden, oder durch Einräumung von Nutznießungsrechten, so wird kein Vermögen angerechnet, sofern die Gegenleistung mindestens 90 % des amtlichen Wertes ausmacht. Im Rahmen der Vermögensberechnung der Ergänzungsleistungen hat das Bundesgericht klar festgehalten, dass es nicht zulässig ist, den kapitalisierten Wert der Nutznießung als Vermögen anzurechnen, sodass nur der jährliche Wert der Nutznießung als Einkommen in die Ergänzungsleistungsbeurteilung aufzunehmen ist, und zwar gestützt auf den jeweils aktuellen Liegenschaftswert berechneten Mietwert.

Schlussfolgerungen

Unter Kostenaspekten ist die Abtretung von Liegenschaften an Nachkommen nach wie vor ein geeignetes Instrument, um Übertragungskosten im Erbfall zu sparen, insbesondere sofern Nutznießungen oder Nutzungsrechte vorbehalten werden. Im Rahmen von Ergänzungsleistungen wird ein solches "Nutznießungsvermögen" im Vermögen nicht berücksichtigt, sofern eine angemessene Gegenleistung (innerhalb eines Toleranzwertes von 10 %) ausgerichtet wird. Überdies wird nicht auf Vermögensverzicht geschlossen und schliesslich einkommensrechtlich lediglich der Eigenmietwert in die Berechnungen für die Ausrichtung einer Ergänzungsleistung herangezogen. Dies alles sind Gründe dafür, Liegenschaften vorzeitig, d.h. vor dem Tod, und, da pro Jahr Amortisationsbeträge von CHF 10'000.00 angerechnet werden, auch frühzeitig an die nächstfolgende Generation abzutreten.

In jedem Fall ist bei Schenkungen oder Erbvorbezügen zu beachten, dass diese Rechtsvorgänge auch für allfällige spätere Gesuche für AHV-Ergänzungsleistungen von Bedeutung sind.

Querfolgen für den Heimeintritt

Die meisten Heime, insbesondere die öffentlichen Heime im Kanton Bern, stellen für die Frage, welcher Tarif für die Heimleitungen anzuwenden ist, auf die Grundsätze der EL-Berechnung ab. Aus diesem Grund sind die vorstehenden Grundsätze der EL-Berechnung auch für die Frage der Heimkosten von grosser Bedeutung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

allfällige Schenkungen, Abtretungen oder Erbvorbezüge aufgerechnet werden. Auch in Bezug auf die Heimtarife ist zu beachten, dass solche Vermögensübertragungen grundsätzlich nicht verjähren, auch nicht nach 10 Jahren, wie dies häufig angenommen wird. Es wird einzig für eine entsprechende Dauer die Amortisation von CHF 10'000.00 pro Jahr (vgl. Art. 17a ELV, dazu vorne) berücksichtigt.

Stand: Oktober 2001

© by Schwegler Fasel & Partner, Nr. 127101008